LEGATION DE SUISSE AU JAPON

F.10.6.94.- A.14.1.-D.- F.12.1.- GCa.ad r.C.46.Ja.625.1.- PN.- Tokyo, den 25. Oktober 1946.

POLITISCHES DEPARTEMENT 27. NOV. 1846 145393

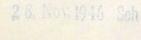
Herr Legationsrat,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 21. September nebst Beilage zu bestätigen, worin Sie mir verschiedene von der Firma Gebrüder Volkart in Winterthur aufgeworfene Fragen unterbreiten und mich um Zustellung der Finanzverordnungen der japanischen Regierung vom 11. August anweisen.

Auftragsgemäss übermittle ich Ihnen in der Beilage die erwähnten Verordnungen No.90 und 91 im Wortlaut,
die Ihnen einen allgemeinen Ueberblick über die derzeit
gültigen Finanzbestimmungen der japanischen Regierung
geben. Insbesondere ist daraus ersichtlich, dass neben
den für alle Personen monatlich freigegebenen, relativ
kleinen Beträge zur Bestreitung des Lebensunterhaltes
alle Guthaben in Japan in zwei Kategorien aufgeteilt
sind, nämlich blockierte Konti I und II. Das erstere
umfasst einen Maximalbetrag von 15.000 Yen, der - obwohl
ebenfalls blockiert - im Falle eines angemessenen Grundes
entweder auf ein anderes Konto überwiesen oder für sonstige Zahlungen dringlicher Natur unter Verwendung eines
blockierten Checks benützt werden kann. Das Konto II,

An Rechtswesen, Finanzfragen des Eidg. Politischen Departements,

Bern.





das den 15.000 Yen übersteigenden Betrag der Guthaben umfasst und somit bei weitem den Hauptteil der Gesamtguthaben in Japan betrifft, ist vollständig blockiert und kann im Prinzip einstweilen unter keinen Umständen angetastet oder transferiert werden, bis zum Zeitpunkt, wo die im Gang befindliche finanzielle Reform der Landesfinanzen vollzogen ist. Inwieweit diese Guthaben (Konto II) später freigegeben werden, hängt von den wirtschaftlichen Bedingungen Japans, sowie der Zahlungsfähigkeit der einzelnen Bankgesellschaften ab. Obwohl einstweilen von offizieller Seite noch keine endgültigen bezüglichen Angaben zu erhalten sind, herrscht im allgemeinen die Ansicht vor, dass einige Banken den Hauptteil dieser Guthaben zu zahlen imstande sein werden, während andere nur einen Bruchteil einlösen dürften. Es wird dabei immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass Japan infolge der ungeheuren Kriegsauslagen, seiner erfolgten Niederlage, der noch nicht feststehenden, aber wahrscheinlich sehr hohen Reparationszahlungen in Waren und in Industriematerial, der fortschreitenden Inflation (Notenumlauf zurzeit bereits gegen 70 Milliarden Yen gegenüber weniger als 4 Milliarden im Jahre 1939) und der dadurch bedingten Preissteigerung aller Produkte (etwa 10 Mal höher als bei Kriegsende), eben seine ökonomische und finanzielle Stabilität nur unter grossen finanziellen Opfern, die begreiflicherweise bis zu einem gewissen Grade alle in Japan befindlichen Kapitalien erfassen, wiedererlangen könne, ebenso wie eine wirtschaftliche Gesundung des Landes und Festigung der Währung auch allen natürlichen und juristischen Personen zugute komme.

Die oben erwähnten Bestimmungen bedeuten laut Aussagen von kompetenter amerikanischer Seite ganz allgemein Stabilisierungsmassnahmen, deren sich wohl auch nach rechtlicher Grundlage niemand gänzlich entziehen kann, der in einem besiegten und wirtschaftlich tief erschütterten Lande Geschäfte trieb oder noch treibt und somit sowohl die Vorteile einer Hochkonjunktur geniesst, wie auch die Nachteile eines ökonomischen Tiefstandes auf sich zu nehmen hat.

Line

Nach Kennthis dieser Vertretung sind eigentliche Eingriffe in schweizerische Eigentumsinteressen bisher unterblieben und werden aller Voraussicht nach auch unterbleiben, während schweizerisches Eigentum auch nie zu Reparationen herangezogen wurde. Schweizerisches Gut wurde auch insofern von der Besetzungsmacht geschützt, als meine zahlreichen Interventionen bisher jeweils erfolgreich waren, wo die alliierten Behörden infolge der äusserst grossen Häusernot in Tokyo Wohnhäuser, die Schweizer gehören, aber zurzeit wegen Abwesenheit des Besitzers frei stehen, für ihre in immer grösserer Anzahl nach Japan kommenden Familien requirieren wollten, jedoch auf meine Schritte hin davon absahen. Diese Einstellung des Hauptquartiers verdient umsomehr gewürdigt zu werden, als die Angehörigen der Okkupationsarmee teils grösste Mühe haben, in der halb zerstörten Hauptstadt genügend in westlichem Stil gebaute Wohnhäuser als Unda corpor terkunft zu finden.

Des weiteren darf darauf hingewiesen werden,

Zeitspanne seit Kriegsausbruch – noch absolut keine amerikanische oder andere alliierte Geschäftsleute oder Firmen die Erlaubnis vom Hauptquartier erhielten, nach Japan zwecks Wiederaufnahme der früheren Geschäftstätigkeit zu kommen, obwohl scheints eine äusserst grosse Anzahl von bezüglichen und teils dringenden Gesuchen vorlag. Bis zu einem gewissen Mass geniessen deshalb die hier verbliebenen neutralen Geschäftsfirmen trotz der derzeitig geringen Tätigkeit sogar gewisse Vorteile gegenüber den Firmen der siegreichen Staaten, die bis zur Wiedereröffnung in Japan die allgemeine Erlaubnis des Hauptquartiers abwarten müssen, was wohl voraussichtlich noch 6 bis 12 Monate dauern wird.

1 time

Natur zurückkommend, darf noch ordnungshalber darauf hingewiesen werden, dass die gesamten Bankguthaben dieser Vertretung trotz den allgemeinen Blockierungsvorschriften vollständig frei sind, auf Grund einer seinerzeitigen Weisung des Hauptquartiers. Dies brachte auch mit sich, dass die Landsleute, die vor der am 7. März erfolgten ursprünglichen Blockierung anlässlich ihrer Heimreise ihre Yen-Guthaben in bar auf der Gesandtschaft hinterlegten, insofern eine sehr bevorzugte Stellung genossen, als damals diese beträchtlichen Gelder ohne weiteres dem Gesandtschaftskonto auf der Yokohama Specie Bank einverleibt und nachträglich beliebig verfügt werden konnten, da sie nach aussen als offizielle Guthaben angesehen werden. Infolge der weiter oben kurz geschilderten

Massnahmen ist seit längerer Zeit eine solche Hinterlegung auf dieser Vertretung nicht mehr möglich, eben weil unsere offiziellen Gelder frei sind, während private und Firmen-Guthaben (soweit es sich nicht um Barbeträge handelt. was jedoch selten der Fall sein wird) nicht frei verfügbar sind; die zuständigen Behörden würden sich sicher jeglichen Versuchen widersetzen, die eine solche Umgehung der geltenden Bestimmungen zur Folge hätten. Ich darf Sie deshalb bitten, anlässlich eventueller künftigen Anfragen von Landsleuten auseinanderzusetzen, dass und warum unter den heutigen Verhältnissen eine Uebernahme von Geldern durch diese Vertretung nicht möglich ist, es sei denn, dass es sich um eine behördlich bewilligte aber kaum voraussehbare Ausnahme handle oder allenfalls der zu übernehmende Betrag in bar vorliegt, was jedoch auch kaum bei grösseren Beträgen der Fall sein kann.

Volkant

Abschliessend darf ich unter Bezugnahme auf
Ihr eingangs erwähntes Schreiben bemerken, dass ich den
ganzen Fragenkomplex der kürzlichen finanziellen Verordnungen mit dem hiesigen Direktor der Firma Nichizui
(Tochtergesellschaft von Gebrüder Volkart in Osaka),
Herrn J. Rutz, anlässlich mehreren persönlichen Unterredungen besprochen habe. Auf Grund seiner langen bezüglichen Verhandlungen mit dem japanischen Finanzministerium,
sowie der Tatsache, dass das Hauptquartier prinzipiell
eine Einmischung in die interne Ausführung japanischer
Verordnungen, die mit Zustimmung des alliierten Oberbefehlshabers erlassen wurden, ablehnt, hat Herr Rutz anlässlich seines letzten Aufenthaltes in Tokyo erklärt.

einstweilen von weiteren Schritten absehen zu wollen. Wie gesagt, handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um eigentliche Konfiskation von Geldern der Winterthurer Firma, sondern um die Anwendung der weiter oben angeführten Gesetzesbestimmungen, deren endgültige Auswirkungen zurzeit noch nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden können. Sollte Herr Rutz eine, wenn auch kaum aussichtsreiche Intervention dieser Vertretung zu einem späteren Zeitpunkt doch noch wünschen, so bin ich selbstverständlich jederzeit bereit, die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Ich habe ihn bereits früher entsprechend verständigt und ihn darauf aufmerksam gemacht, dass er mir in bejahendem Falle die nötigen zweckdienlichen Unterlagen zu übermitteln hätte. Bisher hat er allerdings, wie bereits betont, davon aus den angeführten Gründen abgesehen. Da Herr Rutz ein sehr gründlicher Kenner sowohl der japanischen Behörden wie auch überhaupt der hiesigen Geschäftsverhältnisse ist, wird er wohl am besten in der Lage sein, die Vor- und Nachteile einer von vornherein als beinahe aussichtslos erscheinenden Intervention beim Hauptquartier, beziehungsweise durch Vermittlung des letzteren, zu überprüfen. Wenn sich weitere Schritte in dieser Angelegenheit als nötig oder angebracht erweisen sollten, würde ich nicht verfehlen, Sie entsprechend zu verständigen.

Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Der Schweizerische Diplomatische Vertreter:

Beilagen erwähnt.

ABassi.